

## ANWENDUNGSBEREICH

### Chemikalienlager

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Eingelagerte Gefahrstoffe können giftig, krebserzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch, gesundheitsschädlich, reizend, ätzend, entzündbar oder extrem entzündbar, explosionsgefährlich, oxidierend, radioaktiv, unter Druck, tiefkalt, erstickend und/oder umweltgefährlich sein.



## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Diese Betriebsanweisung ist eine Kurzzusammenfassung der Chemikalienlager-Betriebsordnung. Beide zusammen gelten für alle im Lager Beschäftigten / Tätigen.
- Es dürfen ausschließlich unterwiesene Personen das Lager betreten bzw. dort arbeiten. Dies gilt auch für Fremdpersonal / Haushandwerker; Explosionsschutzdokument beachten.
- Beschäftigungsverbote für Schwangere, Stillende und Jugendliche beachten.
- Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen ist verboten, keine Lebens- und Genussmittel lagern.
- Die Lagerliste ist fortlaufend auf aktuellem Stand zu halten. Auf Sicherheitsdatenblätter der gelagerten Stoffe, Gemische und anderer Produkte muss zugegriffen werden können.
- PSA ist abgestimmt auf die jeweiligen Tätigkeiten zu tragen: Schutzbrille, Schutzschuhe und Schutzkleidung immer, Schutzschürze, Gesichtsschutz, Atemschutz etc. nach Bedarf. Nicht ständig benötigte PSA ist ortsnah an geschützter Stelle bereitzuhalten.
- Gefäße nicht über Grifffhöhe (1,7 m) lagern. In Durchgängen, Verkehrswegen nichts abstellen. Keine brennbaren Verpackungsmaterialien etc. im Chemikalienlager lagern.
- Alle Gefäße müssen stets vollständig und dauerhaft lesbar gekennzeichnet sein.
- Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert und gut belüftet sein.
- Gefahrstoffe dicht verschlossen in geeigneten Gefäßen lagern. Unverträglichkeiten beachten. Größere Gebinde in / über Auffangwannen lagern. Standsicherheit der Lageranlage und der Gebinde / Gefäße sicherstellen. Ggf. Sicherheitsschrank verwenden.
- Bei Kunststoffgebinden ist Beständigkeit und Haltbarkeit (z.B. Versprödung) zu beachten und zu kontrollieren. Zusammenlagerverbote und Mengenbegrenzungen gemäß TRGS 509 und 510 sind zu beachten und einzuhalten.
- Wirksamkeit der Raumbelüftung, der Absaugung etc. sicherstellen / nicht unwirksam machen. Abfüllvorgänge nur in Umfüllstationen bzw. bei Anwendung örtlicher Absaugung.
- Bei Einsatz von Betriebsmitteln Vorgaben des Explosionsschutzdokumentes beachten!
- Auf das jederzeitige Vorhandensein von Löschmitteln und Aufsaugmaterial achten.



## VERHALTEN BEI STÖRUNGEN



- Störungen sind sofort der TUM Leitwarte zur Beseitigung zu melden.
- Ausgelaufenes Material mit bereitgehaltenem Universalchemikalienbinder aufnehmen.
- Brände sofort melden; Löschversuch unter Beachtung der Eigensicherung unternehmen.

## ERSTE HILFE



- Unfallstelle sichern. Auf Selbstschutz achten. Verletzten aus der Gefahrenzone bringen.
- Je nach Art der Verletzung Erste Hilfe leisten. Ggf. zusätzliche Hilfe herbeirufen.
- Hilfspersonal auf eventuell bestehende Gefahren hinweisen, Vorgesetzten hinzuziehen.
- Bei jedem Unfall sofort Vorgesetzten und Verwaltung informieren.
- Ersthelfer gemäß „Notfall- und Alarmplan“.

**NOTRUF:**

**112**

## INSTANDHALTUNG UND ENTSORGUNG

- Wiederkehrende Prüfung aller sicherheitsrelevanten Einrichtungen veranlassen, u. a. Elektroanlage, Blitzschutz, Lüftungs- / Absauganlage etc.
- Entsorgung von Resten und Gebinden nur gemäß eigener Anweisung.